

# Urhebervertragsrecht

## Referentenentwurf Fassung I: Faktencheck statt Burdensome

„Uns geht es darum, dass die berechtigten Interessen der Kreativen gewahrt bleiben. Dafür werden wir allerdings nicht die Existenz der Verlage gefährden.“ Schön klingt er, dieser Satz, mit dem Justizminister Heiko Maas am 23. Januar 2016 in einem Interview mit der Frankfurter Allgemeinen Zeitung zitiert wird. Wieviel inhaltliche Substanz dahinter steckt, werden wir erst wissen, wenn aus dem Referenten- ein Regierungsentwurf geworden ist. Das wird in den nächsten Wochen der Fall sein. Der derzeitige „Referentenentwurf eines Gesetzes zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung“, über den viel diskutiert wurde, bietet keine Lösungen, sondern schafft Probleme. Sowohl vielen Kreativen als auch den Verlagen. Das Grundproblem nämlich ist: EIN Urhebervertragsrecht kann den Interessen VIELER unterschiedlicher Urheber niemals gerecht werden.

Was haben Journalisten, Literaten, Fotografen, Filmemacher gemeinsam? Sie alle sind Schöpfer eines kreativen Produktes. Gut. Das tun sie alle auf ihre Weise: Sie schreiben, fotografieren und filmen. Was dabei herauskommt ist ein Roman, ein Zeitungsartikel, ein Foto oder ein Film. Diese Schöpfer kreieren also grundsätzlich unterschiedliche Werke für Märkte, die verschiedener nicht sein könnten. In dem rein von der Theorie her gedachten und an der Praxis nicht einmal ansatzweise gemessenen Referentenentwurf werden alle Urheber gleichgesetzt. Wie soll das funktionieren? Und wo bleibt der Fakten-Check?

### Flucht aus dem Gesetzestext?

Die Ursprünge des Entwurfs liegen im sogenannten Kölner Entwurf, der vom koelner forum medienrecht (kfm) und der Deutschen Stiftung Eigentum im November 2014 erstmals vorgestellt wurde. Gespielt wird über Bande, angewendet wird – neudeutsch – der „Burdensome Ansatz“. Kerngedanke dieses Ansatzes ist die Taktik, bewusst so übersteuerte Regelungen in das Gesetz aufzunehmen, dass die betroffenen Verhandlungspartner in gemeinsame Vergütungsvereinbarungen getrieben werden. Eigentliches Ziel des Entwurfs sind also kollektive Regelungen – entweder die im Gesetz festgeschriebenen oder die, die eine Branche verhandeln muss. So sagt Justizminister Heiko Maas sehr eindeutig: „Die Urheber und Verlage können in kollektiven Vereinbarungen abweichende Regelungen treffen, wenn sie der Auffassung sind, dass es für die jeweilige Branche nicht passt.“ Eine vom Gesetzgeber bezweckte Flucht aus dem Gesetzestext – ein vielleicht kreativer, in gesetzgeberischer und verfassungsrechtlicher Hinsicht aber höchst problematischer Ansatz, den der Justizminister da verfolgt. Wenn er gegen alle Regeln der Vernunft tatsächlich politisch gewollt sein sollte, so müsste er doch vor allem europa- und verfassungsrechtlich überprüft werden.

Unabhängig von der problematischen gesetzgeberischen Vorgehensweise ist es im Fall der Buchbranche – also für Autorinnen und Autoren und ihre Verlage – schwierig, kollektive Vereinbarungen am grünen Tisch festzulegen. Denn: Wer spricht hier für wen? Die VG Wort hat mit über 400.000 Textautoren Verträge. Im Verband deutscher Schriftsteller in ver.di organisiert sind davon 3.600 Autoren und Übersetzer. Das sind weniger als ein Prozent. Sollen also ein Prozent der Autoren 99 Prozent um die Möglichkeit bringen dürfen, von gesetzlich verbrieften Rechten Gebrauch zu machen, weil erstere im Tausch für kollektive Vereinbarungen darauf verzichten möchten? Wie unterschiedlich die Einschätzungen der Autorinnen und Autoren sind, zeigen nicht zuletzt die vielen öffentlichen Äußerungen. Mehr als 1500 Autoren, Agenten und Verleger haben in einem Offenen Brief an die Bundesregierung gegen die auch für sie schädlichen Folgen des Gesetzentwurfs zum Urhebervertragsrecht protestiert und fordern ein Urheberrecht, das neben der "Kreativität und Selbstbestimmung der Autor\*innen auch die Leistungen ihrer Verlage schützt".

### Nicht genehmigt: Börsenverein kein Tarifpartner

Unabhängig von der Frage, wer „die“ Autoren vertritt, darf der Börsenverein des Deutschen Buchhandels als marktbeherrschender Berufsverband der Buchbranche keine Tarifverträge oder Gemeinsamen Vergütungsregeln aushandeln. Damit wollen die Mitgliedsverlage des Verbands ausschließen, dass spezifische Vergütungsansätze, die in Teilbereichen des Buchmarktes anzutreffen sind, auch auf Bereiche angewendet werden, für die ganz andere Marktbedingungen und Vergütungen gelten. Genau daran nämlich erkennt man auch die Praxisferne des Referentenentwurfs: In der Buchbranche unterscheiden sich die Märkte und Geschäftsmodelle von Belletristik-Verlagen, Sachbuch- und Ratgeberverlagen, Kinderbuchverlagen, Wissenschaftsverlagen, Musikverlagen, Kunstbuch- oder Hörverlagen teilweise sehr stark voneinander. Auch da, wo es oberflächlich betrachtet doch ganz ähnlich sein müsste, ist es teilweise ganz anders geregelt. Ein Beispiel: Autoren rechtswissenschaftlicher Zeitschriften erhalten in der Regel bei Erscheinen ihrer Beiträge ein Honorar, bei Artikeln zu medizinischen oder naturwissenschaftlichen Journalen ist das nicht üblich.

Kollektive Regelungen sind für die Buchbranche also keine Lösung. Deshalb geht es in diesem Fall doch wieder ums Detail. So hat die Buchbranche vier zentrale Kritikpunkte am Referentenentwurf: die Regelungen zum 5-Jahres-Rückrufrecht, zum gesetzlichen Auskunftsanspruch und zur Verschärfung des Rückrufrechts wegen Nichtausübung sowie das Recht auf Einzelvergütung bei Mehrfachnutzung.

### Schaden für deutsche Literatur: 5-Jahres-Frist

Wenn ein Autor oder eine Autorin bereits fünf Jahre nach Vertragsschluss das Nutzungsrecht beim Verlag zurückrufen darf, wird das seit Jahrhunderten erfolgreich praktizierte Miteinander von Autor und Verlag ausgehebelt. Wie soll dann das Prinzip der Mischfinanzierung weiter praktiziert werden, von dem nicht zuletzt junge und unbekanntere Autoren profitieren? Warum sollte ein Verlag weiterhin in die Veredelung und Betreuung von Rohmanuskripten, also in Herstellung, Lektorat und Marketing viel Geld investieren, wenn nur noch kurze Nutzungsrechte eine Amortisierung der Investition

nen immer schwieriger machen? Und wenn Amazon, Google und andere vergleichbare Unternehmen an die im Markt gut positionierten Autoren und Autorinnen herantreten und ihnen ohne Investitionen im Vorfeld konkurrenzlose Angebote machen können? Wie sollen weiterhin langlebige Werkreihen aufgebaut werden? Was passiert mit dem zehnbändigen Handbuch zur Geschichte Europas, bei dem der zehnte Band zehn Jahre nach dem ersten erscheint? Wie sieht es überhaupt künftig mit Übersetzungen aus? Die deutsche Literatur würde jedenfalls massiv darunter leiden, wenn der Erwerb ausländischer Rechte und der Aufbau ausländischer Autoren für Verlage in Deutschland wesentlich attraktiver und wirtschaftlich vernünftiger ist als die Investition in heimische Autorinnen und Autoren. Weiter: Im Ergebnis würde das kulturelle Buch-Angebot in Deutschland zwangsweise leiden. Das Entdecken und Aufbauen noch unbekannter Autoren durch einen Verlag, der an die Bedeutung dieser Autoren glaubt, wäre wirtschaftlich kaum mehr darstellbar.

Geht es nach Justizminister Maas, sollen künftig alle Urheber auch dann, wenn eine pauschale Vergütung vereinbart wurde, einmal jährlich einen Bericht von ihrem Verlag erhalten, welche Nutzung ihres Werkes zu welchem Ertrag geführt hat. Zu welchem irrwitzigen Abrechnungsaufwand auch für die marginalsten Leistungen das führt, wurde dabei scheinbar nicht bedacht. So hat das Controlling eines großen deutschen Musikverlags, der jährlich über 12.000 Honorarempfängern Abrechnungen sendet, die Komplettkosten pro Vorgang mit 20 Euro berechnet. Schon heute hat jeder Urheber, der ein berechtigtes Interesse an Informationen zur Werknutzung hat, das Recht, vom Verlag entsprechende Auskünfte zu verlangen. Doch dieses berechnete Interesse spielt in dem Entwurf künftig keine Rolle mehr. Bloße Neugier genügt. Nicht weit genug gedacht? Ganz bestimmt. Der angestrebte Systemwechsel läuft jedenfalls nicht nur den ausdrücklichen Wünschen zahlreicher Kreativen zuwider, er führt zu einem signifikanten Zuwachs an Bürokratie in Medienunternehmen, bei deren Lizenznehmern und somit in der gesamten deutschen Wirtschaft.

### **Abschaffung von Pauschalhonorare: Investitionen in Millionenhöhe nötig**

Ähnlich sieht es im Hinblick auf die vorgeschlagene Regelung aus, ein mehrfach genutztes Werk jeweils gesondert und nicht mehr pauschal zu vergüten. Gerade im plattformbasierten Fachinformationsgeschäft wäre eine Umstellung bestehender Abrechnungslogiken und -systeme auf eine Vergütung nach Verwertungsarten und einzelnen Nutzungszugriffen notwendig. Allein für einen einzigen mittelständischen Anbieter wie die Haufe-Gruppe würde dieser Regelungsvorschlag einen Investitionsbedarf im unteren einstelligen Millionenbereich nach sich ziehen, zu dem laufende jährliche Verwaltungskosten im mittleren sechsstelligen Bereich hinzukommen. Autoren entscheiden sich sehr häufig gerade für Pauschalhonorare, weil sie unabhängig von der tatsächlichen Nutzung Sicherheit bieten. Ob teilweise nutzungsabhängige Einzelabrechnungen tatsächlich zu insgesamt höheren Vergütungen für die Autoren führen würden, ist nämlich mehr als ungewiss. Schon heute gibt es einen „Fairnessausgleich“ (§ 32a UrhG), der bei unerwarteten Verkaufserfolgen beispielsweise im Belletristik- oder Sachbuch-Bereich ein für Autorinnen und Autoren angemessenes Honorar gewährleistet.

Grundsätzliche Schwierigkeiten für die Verlagsunternehmen der Buchbranche birgt auch der Plan, dem Urheber einen Rückruf von Rechten zu erlauben, wenn vom Verlag ein Nutzungsrecht nicht oder unzureichend ausgeübt wurde. Und das, auch wenn dem Urheber dadurch keine Nachteile entstanden sind. Schon heute gibt es ein Rückrufrecht, allerdings setzt es voraus, dass berechnete Interessen des Urhebers erheblich verletzt wurden. Das ist meist aber nicht der Fall. So haben sich z.B. vor 15 Jahren Verlage von Autoren bereits digitale Verwertungsrechte einräumen lassen. Anfang 2000 konnten diese Rechte aber nicht genutzt werden, weil der Markt für E-Books noch gar nicht vorhanden war. Hätte damals schon das geplante Recht gegolten, stünden wir heute ohne E-Book-Backlist da.

Was also bleibt aus Sicht der Buchbranche? Ein Entwurf, der mehr schadet als hilft. Der auch von den meisten Autoren so nicht gewollt ist. Der Äpfel mit Bohnen in einen Topf wirft. Der wirtschaftlich nicht gewollt sein kann. Der Amazon und Co hilft. Der Vielfalt hemmt. Und der deutschen Literatur Steine in den Weg wirft.

Im Koalitionsvertrag heißt es: „Wir bekennen uns zur Vertragsfreiheit im Urheberrecht und sind uns bewusst, dass Inhalte oft unter (impliziten) Nutzungsbestimmungen angeboten werden.“ Was ist davon geblieben? Wir brauchen einen Fakten-Check und keinen grünen Tisch. Will man beim Urhebervertragsrecht wirklich weiterkommen, kann es nicht eine Lösung für alle geben, sondern nur viele Lösungen. So viel Kreativität muss möglich sein.

Januar 2016

Alexander Skipis

Hauptgeschäftsführer des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e.V.

Abgedruckt in promedia 2/2016, [www.promedia-berlin.de](http://www.promedia-berlin.de)